



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An

Herrn [REDACTED]

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1514

312

Per E-Mail:

bearbeitet von:

[REDACTED]
zukunftsfonds@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 19. Juli 2022

[REDACTED]
(bei Antwort bitte angeben)

Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach §§ 1 und 7 IFG

Ihr Antrag vom 10. Juli 2022

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Antrag vom 10. Juli 2022 haben Sie Zugang zu amtlichen Informationen vom Bundesamt für Soziale Sicherung erbeten. Ihre Fragen beantworten wir Ihnen wie folgt:

Wie viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bearbeiten aktuell die Förderanträge der Länder bzgl. Krankenhauszukunftsfonds?

Derzeit sind im Referat 312 „Krankenhausstrukturfonds, Krankenhauszukunftsfonds, Vertragstransparenzstelle“ Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Umfang von 9,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) mit der Bearbeitung der Anträge der Länder auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds befasst. Wegen des großen Antragsaufkommens wird das Referat vorübergehend von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern anderer Referate im Umfang von 4 VZÄ unterstützt. Insgesamt sind somit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 13,5 VZÄ mit der Antragsbearbeitung befasst.

Wie erfolgt die Verteilung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter pro Bundesland oder pro Förderantrag?

Grundsätzlich wurde jedem antragstellenden Land eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter zugewiesen. Die Anträge derjenigen Bundesländer, die eine besonders hohe Anzahl von Anträgen gestellt haben, werden von mehreren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern bearbeitet. Es kann keine Auskunft darüber erteilt werden, wie viele Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern den Bundesländern grundsätzlich zugeteilt sind, da die Zuweisung der Anträge einem ständigen Wechsel unterworfen ist.

Wie viele externe Bearbeiter prüfen für das BAS aktuell ebenfalls Anträge?

Das Bundesamt für Soziale Sicherung wird bei der Antragsbearbeitung vorübergehend von externen Bearbeitern im Umfang von 5 VZÄ unterstützt.

Die Informationsgewährung erforderte keinen hohen Verwaltungsaufwand, sodass sie gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i.V.m. Teil A Nr. 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage zu § 1 Abs. 1 der IFGGebV gebührenfrei erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

